



**Gemeinde
Höchst i. Odw.**

Antrag

- öffentlich -

AT-15/26/31

Antragsteller	SPD-Fraktion
Datum	09. August 2026

Beratungsfolge	Termin	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2026	
Gemeindevertretung	26.10.2026	

Betreff:

**Sauberes Höchst
- Antrag der SPD-Fraktion**

Sachdarstellung:

Ende der Vermüllung – Höchst soll sauberer werden

Die Tatsache, dass alle in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien in ihren Wahlprogrammen 2026 gleich zu Anfang mehr Sauberkeit in der Gemeinde gefordert haben, weist darauf hin, dass es hier gilt, ein die Höchster Bevölkerung beschäftigendes Problem anzupacken.

Wilde Müllkippen und achtlos weggeworfener Abfall schaden unserer Gemeinschaft, verursachen hohe Reinigungskosten und zerstören die lokale Natur. Zudem gefährden verrotende Stoffe, Plastikpartikel und austretende Chemikalien unsere lokalen Tier- und Pflanzenbestände sowie unser Trinkwasser.

Das deutsche Umweltrecht zieht hierbei eine klare Grenze: Wer Abfälle außerhalb dafür vorgesehener Anlagen entsorgt oder die Umwelt vermüllt, begeht keine bloße Unhöflichkeit, sondern eine handfeste Ordnungswidrigkeit, die mit z.T. drastischen Bußgeldern geahndet wird. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind:

1) Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Das bundesweit gültige [Kreislaufwirtschaftsgesetz \(KrWG\)](#) gibt den Rahmen für den Umgang mit Abfällen vor:

- **Grundsätzliche Überlassungspflicht:** Nach § 17 KrWG sind alle privaten Haushalte verpflichtet, ihre Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (z. B. dem Landkreis oder der kommunalen Müllabfuhr) zu überlassen.
- **Verbot der wilden Entsorgung:** § 28 KrWG regelt unmissverständlich, dass Abfälle nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (wie Restmülltonnen, Wertstoffhöfen oder Schadstoffmobilen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen. Das Wegwerfen im Straßenbereich, das Entsorgen im Wald oder das Abstellen von Sperrmüll am Straßenrand ist illegal.

- **Der Bußgeldrahmen:** Verstöße gegen diese Pflichten sind nach § 69 KrWG Ordnungswidrigkeiten. Je nach Schwere und Gefährdung für die Umwelt sieht das Bundesgesetz einen Bußgeldrahmen von bis zu 100.000 Euro vor.

2) Das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) regelt die konkrete Ausführung und Zuständigkeit in unserem Bundesland:

- **Zuständigkeit bei „wildem Müll“:** Gemäß § 2 HAKrWG sind die Behörden dazu ermächtigt, bei illegal abgelagerten Abfällen auf öffentlichen Flächen sofort einzugreifen, die Beseitigung anzuordnen und die Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

Bußgelder nach hessischem Recht: Die Kommunen und Landkreise – speziell die Gemeindevorstände und Kreisausschüsse – sind nach § 25 Abs. 3 Satz 2 des HAKrWG zuständig dafür, Verstöße im Bußgeldrahmen des KrWG mit eigenen Bußgeldern zu belegen. Dies war bislang in Höchst nicht der Fall und soll geändert werden. Einer eigenen Satzung bedarf es hierzu nicht, es genügt, wenn der Gemeindevorstand auf gesetzlicher Grundlage in einer Verwaltungsvorschrift Bußgelder für einzelne Verstöße festsetzt.

Der Gemeindevorstand möge deshalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit nachkommen und zur Ahndung von Verstößen Bußgelder festsetzen und diese mithilfe der Gemeindlichen Ordnungskräfte umsetzen.

(Hinweis: Illegale Müllentsorgung wird in anderen Gemeinden und Städten bereits konsequent sanktioniert. Siehe Anlage: Auszug aus dem Bußgeldkatalog Offenbach.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand,

- 1) in seiner Zuständigkeit gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 des **Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)** eine Verwaltungsvorschrift zu erlassen, in welcher die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 des HAKrWG sowie nach § 69 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 4, 5 und 7 des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** durch Festsetzung angemessener Bußgelder ermöglicht wird und
- 2) die gemeindlichen Ordnungskräfte anzuhalten, der Verfolgung der mit Bußgeld belegten Ordnungswidrigkeiten verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen sowie
- 3) für eine bedarfsgerechte Anzahl von Papierkörben bzw. Müllbehältern im öffentlichen Bereich Sorge zu tragen.

gez. Michael Friedt
Vorsitzender der SPD-Fraktion

Anlage(n):

1. Anlage 1 zum Antrag Sauberes Höchst der SPD-Fraktion